

Satzung

Forschungsforum Schleswig-Holstein e.V.

(Mit Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2007 im § 2 und § 8)

§ 1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Forschungsforum Schleswig-Holstein e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung durch Heranführung von Schülern und Jugendlichen an naturwissenschaftliche und technische Themen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle sowie auch finanzielle Unterstützung von "Jugend forscht" in Schleswig-Holstein und die Ausrichtung eines Bundeswettbewerbes "Jugend forscht" in Schleswig-Holstein unter anderem auch durch das Sammeln von Spenden dafür sowie durch das Heranführen von Schülerinnen und Schülern an diese und vergleichbare Wettbewerbe unter anderem durch das Zurverfügungstellen von Lehrgerät insbesondere für den Biologie-, Physik- und Chemieunterricht oder Mittel dafür und durch die Vermittlung von Praktikumsplätzen mit dem Ziel, die Attraktivität technisch-naturwissenschaftlicher Ausbildungen zu steigern, sowie vergleichbare Förderungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch das Präsidium.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist schriftlich dem Präsidium zu erklären, wobei für die Rechtzeitigkeit der Kündigung das Eingangsdatum maßgebend ist.
3. Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es mit einem oder mehreren Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleibt.
4. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder setzt sein ver-
einschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fort, kann es mit einfacher Stimmen-
mehrheit durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der
Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder
schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium alljährlich mindestens einmal in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung aus dringendem Anlass einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann in diesen Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher, dem Präsidium vorher vorzulegender Vollmacht erfolgen. Eine solche Vollmacht ist nur für die in ihr zu benennende Mitgliederversammlung wirksam.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und vom Präsidium eingesetzter Ausschüsse,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

3. Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Präsidiums,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins und Bestellung eines oder zweier Liquidatoren.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
3. Für alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt, dass Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
4. Andere, nicht in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der Anwesender und vertretenen Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung über den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
6. Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen. Erfolgt bei Wahlen Widerspruch gegen offene Stimmenabgabe, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Im Innenverhältnis soll die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Vertretung des Vereins nur im Verhinderungsfall der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten übernehmen.
2. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.
4. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen, die die Vereinsarbeit unterstützen. Das Präsidium gibt sich, wenn es dies für erforderlich hält, eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident laden zu Präsidiumssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
3. Das Präsidium kann im schriftlichen und im elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht.
4. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Ausschüsse hinzu bitten.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Jugend forscht e.V. zur Unterstützung des Landeswettbewerbs „Jugend forscht“ in Schleswig-Holstein. Wenn dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Technische Fakultät e.V. ebenfalls zur Unterstützung des Landeswettbewerbs „Jugend forscht“ in Schleswig-Holstein, bei dessen vorheriger Auflösung an die Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins vergleichbar sind.

Kiel, 29. Juni 2007